

Collegien eintreten kann, dann diese auch wirklich Platz ergreife, so daß das Spruchcollegium einen mit dem Ordinariate der Facultät nicht bekleideten eigenen Vorstand erhalte; daß ferner in dem Spruchcollegium lediglich die ihm angehörigen wirklichen Mitglieder Sitz und Stimme haben, und die Prüfungen ausschließlich den Professoren zu überlassen, so daß weder Professoren an den Arbeiten des Spruchcollegiums, noch die Mitglieder dieses an den Prüfungen Antheil zu nehmen haben, es wäre denn, daß von Seiten der hohen Staatsregierung eine besondere Prüfungscommission ernannt würde, wo ohnedies die bisherige Einrichtung wegfiel. Ein zweiter Punkt, worüber die Deputation sich vereinigt hat, ist der Antrag, daß ohne Zustimmung der Stände das Spruchcollegium nicht zu einer Staatsbehörde und die Mitglieder desselben nicht als Staatsdiener im Sinne des Staatsdienergesetzes von der Staatsregierung erkannt werden. Der §. 20 der Vorlage ist in dieser Beziehung einer entgegen gesetzten Deutung fähig, daher sich die Kammer wohl darüber aussprechen möchte. Die Königl. Herren Commissarien haben übrigens auf diesen Punkt schon eine beruhigende Zusage gegeben. Dieser §. 20 lautet nämlich so: „Die übrigen Assessoren sind, so lange die Mitglieder der Spruchbehörde nicht als Staatsdiener anerkannt und in Ansehung ihres Dienst Einkommens fixirt werden, von dem Dicasterium in der zeitherigen Maaße zu denominiren.“ Die Königl. Herren Commissarien haben nämlich erklärt, daß der §. 20 nur den zeitherigen Facultätsmitgliedern gegenüber zur Sprache gebracht worden sei, die Staatsregierung aber den Ständen gegenüber jedenfalls denselben weitere Eröffnungen machen würde, ehe eine derartige Anstellung im Staatsdienste bewerkstelligt werde; ein anderer Ausdruck in §. 14 (wo das Spruchcollegium als eine Landesbehörde bezeichnet wird) sei nur als eine allgemeine Bezeichnung hingestellt, welche mit dem Staatsdienste keine unmittelbare Beziehung habe; sie wünschten daher, daß dieser Ausdruck, der nur ein factisches Verhältniß angebe, stehen bleiben möge; den Ständen bleibe jede Verwahrung gegen eine andere Auslegung dieses Ausdrucks vorbehalten. Nach dieser Erklärung der Königl. Herren Commissarien giebt nun die Majorität ihr Gutachten dahin ab, daß die vorgemerkte Veränderung allerdings als rathlich erscheine, bemerkt aber nur noch, daß übrigens durch diese Veränderung nicht die Stellung der Behörden selbst, wie sie gegenwärtig als Mittel-, Ober- und Unterbehörden stattgefunden, verändert werde. Zu gleicher Zeit knüpft sie den Wunsch an, daß außer den postulirten 600 Thalern der Staatscasse nicht in Folge dieser Veränderung noch neue Lasten möchten auferlegt werden. Die Minorität der Deputation hält aber die beabsichtigte Veränderung um deswillen für bedenklich, weil überhaupt eine neue Einrichtung des Gerichtswesens und des bei demselben theilhaftigen Personals bevorstehe und unter diesen Umständen es rathsamer erscheine, diese kurze Zeit über noch das Bestehende zu erhalten.

Präsident Braun: Ich habe zunächst zu fragen: ob die Kammer auf diesen Vortrag unter Verzichtleistung auf die in

der Landtagsordnung bestimmte Frist die Berathung und Beschlußfassung sofort erfolgen lassen wolle?

Abg. Joseph: Ich spreche zunächst bloß über die Frage, ob jetzt die Berathung auf den Vortrag des Abgeordneten auf dem Referentenstuhle stattfinden kann oder nicht? Da muß ich wirklich erklären, daß ich es für eine wahre Ueberraschung halten würde, wenn jetzt sofort auf die Discussion einer so wichtigen Frage eingegangen würde. Ich bin hierher gekommen mit der Erwartung, daß die Angelegenheit, dem Antrage der zweiten Deputation gemäß, erst an die erste Deputation abgegeben und also verschoben werden solle, und statt verschoben zu werden, soll sie, ohne daß mir nur irgend eine Ahnung davon beikommen konnte, nunmehr sofort vorgenommen werden. Ich muß gestehen, daß ich bei einer solchen Frage von solcher Wichtigkeit durchaus nicht aus einem bloß mündlichen Vortrage mich genug instruirte fühle, um sofort auf die Berathung einzugehen. Ich nenne diese Frage eine Frage von großer Wichtigkeit; denn nach dem mir allerdings nur fragmentarisch möglichen Verständnisse des Vortrags des Referenten handelt es sich darum, daß eine Spruchbehörde, deren Achtung und Vertrauen in ihrer Unabhängigkeit noch einen Boden hatte, denselben verlieren soll. Der einzige Grund, welcher in der Landtagsordnung angegeben ist, aus dem eine sofortige Berathung statthast werden kann, liegt nicht vor, im Gegentheile ist gerade der Gegenbeweis desselben geführt; denn die erste Deputation ist mit ihrem Berichte fertig. Es handelt sich also bloß um die kurze Zeit von drei Tagen, und das ist keine solche Zeit, bei der man behaupten könnte, es wäre eine sofortige Berathung „dringend“. Ich muß daher die Kammer bitten, die Berathung heute nicht eintreten zu lassen, sondern zu verschieben. Mir wenigstens ist dieser Gegenstand wichtig genug.

Präsident Braun: Wenn sich die Kammer entschlossen hat, bei einer bestimmten Frage auf eine betreffende Bestimmung der Landtagsordnung nicht einzugehen, so hat nach der zeitherigen Praxis die Berathung auch jedes Mal sogleich stattgefunden. Uebrigens handelt es sich für den Augenblick nur darum, ob die Kammer auf Grund des mündlich erstatteten Vortrags die Berathung beschließen will, denn letztere selbst, so wie die Abstimmung wird erst morgen erfolgen, da wir hierzu eine längere Zeit nöthig haben, als uns die heute vorgerückte Tagesstunde gestattet.

Secretair Zschucke: Der Abgeordnete Joseph wird, glaube ich, gegen die Angriffe, die seine frühern Aeußerungen erfahren haben, nun gerechtfertigt sein; er hat wahrscheinlich geahnet, daß der Gegenstand in einem so weitläufigen und umfangreichen Berichte uns vorgetragen werden wird, wie es nun geschehen ist. Ich muß gestehen, daß ich wenigstens nicht im Stande bin, darüber zu urtheilen, ob dem Gutachten der ersten Deputation beizustimmen sei, oder nicht, um so